

Datum: 19.06.23  
 Telefon: [REDACTED]  
 Telefax: [REDACTED]  
 Florian Kraus

**Referat für  
 Bildung und Sport**  
 Stadtschulrat

RBS-ZIM-SBS-SC

Sachbearbeitung:  
 [REDACTED]

## **Autoreduzierte Altstadt braucht Lösungen II – Städtische Stellplätze umnutzen**

**Antrag Nr. 20-26 / A 02982 der SPD / Volt - Fraktion vom 28.07.2022**

### **An das Kommunalreferat – IM-VB-KOS.** [REDACTED]

Bezugnehmend auf Ihre Anforderung zu o.g. Stadtratsantrag nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung, insbesondere zu den nachfolgenden Fragestellungen:

- ob städtische Stellplätze an Standorten von Bildungseinrichtungen (Schulen/Kindertageseinrichtungen) vorhanden sind, die für Anwohner\*innenparken zur Verfügung gestellt werden können
- ob von Mitarbeitenden genutzte Stellplätze durch andere Mobilitätskonzepte aus Sicht des Referates frei gemacht werden können.
- wie der bauliche Aufwand eingeschätzt wird, der aufgewendet werden müsste, um die Tiefgaragen in städtischer Nutzung von außen zugänglich zu machen, mit dem Ziel: Zugang auch außerhalb der Dienstzeiten für Anwohner\*innenparken zu ermöglichen.

Das Ansinnen bzw. die Zielsetzung des Stadtratsantrages, in den extrem verdichteten Bereichen der Innenstadt Stellplätze für Anwohnende anzubieten, ist verständlich und nachvollziehbar.

### **Geeignetheit von Stellplätzen an Standorten mit Bildungseinrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) für Anwohner\*innenparken**

1) Gemäß Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München, auf deren Basis auch die Baugenehmigungen erteilt werden, ist für Schulen und Kindertageseinrichtungen die genaue Anzahl der baulich nachzuweisenden Stellplätze festgelegt.

Bei der Planung und Umsetzung von Schulneubauten aber auch Erweiterung von Bestandsschulen zeigte sich aufgrund der beschränkten Flächenressourcen, dass für die aufgrund der gültigen Stellplatzsatzung notwendigen Kfz-Stellplätze zunehmend der Bau von Tiefgaragen notwendig wird, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt. Bei Kitaobjekten im Teileigentum sind an verschiedenen Standorten Tiefgaragenstellplätze angemietet. Aus Gründen der zu geringen Flächenkapazitäten aber auch aus wirtschaftlichen Gründen wurde deshalb im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf Aufforderung des Stadtrates und der Stadtkämmerei nach Kosteneinsparungsmöglichkeiten gesucht und die

Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch die Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030 – Stellplatzkonzept für den Schulbau“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17337 vom 18.12.2019) deutlich verringert bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Die Umsetzung erfolgt seit diesem Zeitpunkt mittels einer andauernden Pilotphase, was bedeutet, dass sich die Anzahl der Stellplätze an Bildungseinrichtungen bereits deutlich verringert hat/ verringern wird.

Diese Stellplätze stehen vorrangig grundsätzlich den Lehrkräften bzw. dem Erziehungspersonal, dem örtlichen Schulverwaltungspersonal, der Technischen Hausverwaltung (Offiziant) sowie dem sonstigen technischen Hauspersonal bzw. anderen Nutzenden zur Verfügung. Dieser umfangreiche Personenkreis benötigt die Stellplätze (insbesondere tagsüber) selbst, da beispielsweise

- von Lehrkräften regelmäßig Unterrichtsmaterial o.ä. transportiert werden muss, was mit dem ÖNVP nicht immer oder nur sehr eingeschränkt möglich ist,
- diese im Rahmen der Umsetzung des Kooperativen Ganztags benötigt werden.

Teilweise sind an verschiedenen Standorten auch spezielle Anforderungen/Bedarfe mit der Nutzung der Stellplätze verbunden (z.B. an der BS für Kraftfahrzeugtechnik sind Autos als "Lehrmittel" vorhanden, an denen gearbeitet wird und die dort abgestellt werden müssen).

Eine Mehrfachnutzung der Stellplätze an Schulen erfolgt vielerorts bereits jetzt im Rahmen der außerschulischen Nutzung der Schulsporthallen durch den Vereins- und Breitensport. Das Referat für Bildung und Sport stellt – soweit technisch und organisatorisch möglich – die Stellplätze nach Unterrichtsende (also insbesondere in den Abend- und Nachtstunden) sowie an den Wochenenden den Sportler\*innen zur Verfügung. Dies trägt schon dazu bei, dass sich die Parksituation in den betreffenden Vierteln entspannt, steht aber einer Öffnung dieser Stellplätze für die Anwohner\*innenschaft entgegen.

Somit stünde einem möglichen Anwohner\*innenparken alleine aus den bisher dargelegten Gründen nur ein zeitlich sehr eingeschränkter Zeitrahmen (dem Grunde nach) zur Verfügung. Zudem ist die Bewirtschaftung von Stellplätzen sehr betreuungs- und kostenintensiv. Für die Nutzungszeiten der vorrangigen Nutzer\*innen - also der Schulen/Kindertageseinrichtungen aber auch den Vereins- und Breitensport - ist sicherzustellen, dass die Stellplätze nicht durch Fremdnutzer\*innen/Unberechtigte widerrechtlich belegt werden und zu den notwendigen Zeiten auch tatsächlich zur Verfügung stehen (in erster Linie sind eigene Bedarfe abzudecken).

Aber auch andere Anforderungen, wie z.B. Einbau/Schaffung von der für die Nutzung von anderen Personenkreisen ergänzend notwendigen technischen Möglichkeiten (hins. Schließung, Zufahrten o.ä.), zusätzliche Sonderreinigungen zur Vermeidung von Schmutz oder Müllansammlungen, ggf. erforderliche Höhenkontrollen, lassen den Gedanken einer Öffnung für Anwohner\*innenparken als sehr kritisch erscheinen.

Weitere Aspekte, wie z.B. die zu gewährleistende Sicherheit für die Schüler\*innen auf dem Schulgelände bzw. in den Tiefgaragen wurden dabei außer Betracht gelassen.

2) Bei den Stellplatzanlagen des Referats für Bildung und Sport (RBS) handelt es sich um sog. Privateigentum der Landeshauptstadt München und nicht um entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Gemeinbedarfsflächen. Die Rechtsverhältnisse einer möglichen Überlassung bestimmen sich daher nicht nach dem öffentlichen Recht sondern nach Privatrecht. Eine Freigabe an eine bestimmte Nutzer\*innengruppe oder an bestimmte Personen könnte somit im Rahmen eines entsprechenden Vertrages erfolgen. Bei einer generellen Öffnung wäre eine ausreichende Kontrolle jedoch durch das örtliche Hauspersonal nicht praktikierbar (siehe dazu auch die im vorigen Absatz dargelegten Ausführungen).

Eine Überlassung der Parkplätze an Anlieger\*innen oder sonstige Dritte könnte zudem nur gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen. Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern ist eine unentgeltliche Überlassung von Gemeindeeigentum, hierzu gehört auch die Öffnung eines Stellplatzes für Dritte, nicht zulässig. Vertragliche Regelungen wären somit unumgänglich.

Im Rahmen ähnlicher Anfragen hat sich das RBS in der Vergangenheit bereits des Öfteren mit der Frage der Vermietung von Stellplätzen an Dritte befasst. Nach entsprechender Überprüfung musste jedoch in allen Fällen wegen des höheren Verwaltungsaufwands und der damit verbundenen Unrentabilität sowie der entstehenden Nachteile von einer Überlassung an Dritte Abstand genommen werden.

Der Schulausschuss hatte sich zuletzt in der Sitzung vom 27.02.2002 generell mit diesem Thema befasst und dabei ebenfalls von der Überlassung von Schulparkplätzen an Dritte Abstand genommen.

### **Andere Mobilitätskonzepte für durch Mitarbeitende und die weiteren genannten Personenkreise genutzte Stellplätze**

Im Rahmen der o.g. Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030 – Stellplatzkonzept für den Schulbau (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17337 vom 18.12.2019) wurde einerseits die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze deutlich verringert, andererseits aber die Anzahl der Fahrradabstellplätze an bestimmten Schularten erhöht.

Mit dem Stellplatzkonzept, insbesondere durch die Erhöhung der Fahrradabstellplätze, sollte - unabhängig von Kostengründen/Flächenknappheiten - auch aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie des geänderten Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung für die Nutzer\*innen ein Anreiz geschaffen werden, mit dem Fahrrad zum Arbeitsplatz/Sport zu kommen oder auch auf den ÖPNV umzusteigen und weniger mit dem eigenen Kfz den Arbeits-/Sportplatz zu erreichen.

Da durch die Umsetzung des Stellplatzkonzeptes bereits weniger Stellplätze (auch in Tiefgaragen) geschaffen werden und zur Verfügung stehen, werden diese Bedarfe definitiv für Lehrkräfte, Erziehungspersonal, dem örtlichen Schulverwaltungspersonal, der Technischen Hausverwaltung (Offiziant\*in) sowie dem sonstigen technischen Hauspersonal bzw. für andere Nutzende benötigt, durch diese i.d.R. auch vollumfänglich genutzt und können daher nicht frei gemacht werden. Von einem Leerstand kann nicht ausgegangen werden.

### **Anzahl von Stellplätzen in Parkhäusern / Tiefgaragen**

Eine detaillierte Datengrundlage, wie viele Stellplätze in Parkhäusern/Tiefgaragen im Immobilienbestand des Referates für Bildung und Sport aktuell vorhanden sind und von Mitarbeitenden genutzt werden oder leer stehen (stadteigen und angemietet) liegt aktuell nicht vor. Eine entsprechende Datenerhebung kann leider aufgrund des erheblichen Aufwandes und der Personalknappheit derzeit nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen des CAFM werden aktuell die Daten der einzelnen Schulstandorte in den nächsten Jahren nach und nach erfasst. Erst nach vollständiger Datenerhebung könnte zumindest die Anzahl der vorhandenen Stellplätze benannt werden, wobei sich diese Zahlen durch die Umsetzung der umfangreichen Projekte der Schulbauprogramme regelmäßig auch wieder verändern werden.

Insoweit kann derzeit nur die Aussage getroffen werden, dass die vorhandenen Stellplätze aktuell überwiegend noch auf der Oberfläche vorhanden sind und – aufgrund der (rechtlichen) Gegebenheiten - nicht ohne weiteres verlagert oder für Anwohner\*innenparken zur Verfügung gestellt werden können.

Das Referat für Bildung und Sport sieht aus den dargelegten Gründen leider keine Möglichkeit, die vorhandenen Stellplätze an Standorten von Bildungseinrichtungen für Bedarfe an Anwohner\*innenparken zur Verfügung zu stellen bzw. umzuwidmen.

Die verspätete Zuleitung der Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.



Florian Kraus  
Stadtschulrat